

3. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung

des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ vom 20.03.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 20.03.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 21.01.2010 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. Der § 1 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01558 Großenhain, Skassaer Straße 50.

2. Der § 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Erträge und Einzahlungen aus Zuschüssen sowie Einzahlungen aus Krediten. Die Erhebung der festzusetzenden Gebühren und Beiträge verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine Erträge und Einzahlungen nach Absatz 1 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, eine Betriebskosten- und eine Investitionsumlage gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Umlagen sind in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich neu festzulegen. Die Betriebskostenumlage ist mit Bescheid festzusetzen und wird gemäß Absatz (4) erhoben. Die Investitionsumlage ist mit Bescheid festzusetzen und wird auf der Grundlage des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs abgerufen.
- (4) Auf die Betriebskostenumlagen können monatliche Vorauszahlungen zum 15. des Monats in Höhe von einem zwölften der Jahresumlage erhoben werden. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Betriebskostenumlage keine rechtswirksame Haushaltssatzung vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrages für Betriebskosten des Vorjahres anzufordern. Eine Vorauszahlung der Investitionsumlage ist nur auf die erforderlichen Investitionen nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet.
- (5) Die Endabrechnung der Betriebskostenumlagen erfolgt zum 28.02. des Folgejahres auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses.

3. Der § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.azv-grossenhain.de in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter der Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.azv-grossenhain.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.
- (5) Es besteht die Möglichkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.
- (6) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen während der Sprechzeiten, mindestens 20 Stunden wöchentlich.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Die Veröffentlichung wird durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt veranlasst.

Großenhain, den 20.03.2023

Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“

Dr. Sven Mißbach
Verbandsvorsitzender und
Oberbürgermeister der Stadt Großenhain